

Sind gemäßigte Dauerrabattklauseln zulässig?

OGH 7 Ob 118/13 y vom 4. 9. 2013

§ 8 Abs 3 VersVG, § 879 Abs. 3 ABGB

Sachverhalt:

Strittig war in einem Verfahren, das der VKI gegen eine Versicherung angestrengt hat, folgende Klausel:

„Die Versicherung hat für den Versicherungsnehmer die Nachzahlung des Dauerrabattes, zu deren Bezahlung der Versicherungsnehmer wegen vorzeitiger Beendigung eines mit einem anderen Versicherer auf 10 Jahre abgeschlossenen Versicherungsvertrag verpflichtet ist, übernommen. Endet der gegenständliche Versicherungsvertrag vor Ablauf von 10 Jahren, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den von der Versicherung zur Zahlung übernommenen Dauerrabatt zu refundieren. Der zu refundierende Betrag vermindert sich für jedes volle Vertragsjahr des gegenständlichen Vertrages um ein Zehntel.“

Der OGH sah diese Klausel als unzulässig an.

Rechtssätze:

Klauseln, die eine Treuebonus- oder Dauerrabattrückvergütung mit gleichbleibenden jährlichen Beträgen vorsehen, sodass der rückforderbare Betrag mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, widersprechen § 879 Abs 3 ABGB und § 8 Abs 3 VersVG.

Jedenfalls im Verbrauchergeschäft sind auch sog. „gemäßigt“ oder „gemildert progressive“ Klauseln unzulässig.

Zwar enthält obige Klausel eine „streng degressive“ Rückforderung des von der Beklagten an den Vorversicherer gezahlten Dauerrabatts, jedoch trifft den Konsumenten in der Mehrzahl der Fälle eine längere Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Beklagten als der Zeitraum wäre, für den der Konsument dem Vorversicherer den Dauerrabatt rückersetzen müsste. Kündigt zum Beispiel der Konsument den Versicherungsvertrag mit dem Vorversicherer im siebenten Versicherungsjahr und müsste daher einen (zulässig vereinbarten) Verlust von Rabatten für die verbleibende Laufzeit auf zehn Jahre gewärtigen, den die Beklagte übernimmt, müsste er bei Kündigung des Versicherungsvertrags mit der Beklagten nach dem dritten Versicherungsjahr nach wie vor den übernommenen Dauerrabatt (wenn auch degressiv vermindert) zah-

len. Damit wird das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten gem § 8 Abs 3 erster Satz VersVG mit wirtschaftlichen Mitteln untergraben. Eine sachliche Rechtfertigung für die bis zu zehn Jahre dauernde Rückzahlungsverpflichtung des Konsumenten, obwohl der Versicherungsnehmer gegenüber seinem Vorversicherer nur noch bedeutend kürzer gebunden wäre, ist nicht ersichtlich. Die Klausel 3 widerspricht daher dem Verbot der Benachteiligung des Versicherungsnehmers gem § 879 Abs 3 ABGB.

Hinweis:

Da sich der OGH ausdrücklich auch auf § 879 (3) ABGB stützt, ist anzunehmen, dass die konkrete Klausel auch für Geschäfte mit Unternehmern nicht wirksam vereinbart werden kann.